

Institutionelles Schutzkonzept der Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach



Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach

Kirchstraße 14

79848 Bonndorf

Telefon 07703/235

info@kath-bonndorf.de

Inhalt

1. Präambel.....	2
2. Elemente des Schutzkonzept	3
a) Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.....	3
b) Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung	4
c) Risikoanalyse	5
d) Aus – und Fortbildung.....	6
3. Der Verhaltenskodex Spezifischer Teil für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde.....	8
a) Sprache und Wortwahl bei Gesprächen.....	8
b) Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz	8
c) Angemessenheit von Körperkontakten	8
d) Beachtung der Intimsphäre.....	9
e) Zulässigkeit von Geschenken	9
f) Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	10
g) Disziplinierungsmaßnahmen.....	10
h) Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen	11
i) Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex.....	11
j) Jugendschutzgesetz (JuSchG)	12
4. Beschwerdewege.....	12
5. Qualitätsmanagement	13
6. Ansprechpersonen	13
7. Anlagen.....	13
8. Schlussbestimmung	14

1. Präambel

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort sein für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen.

Als Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Unser Institutionelles Schutzkonzept wurde von Claudia Berbig (Ehrenamtskoordinatorin) und Sophia Malich (Kinder- und Jugendbeauftragte) aufgrund der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, S. 237ff.) und der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ (Amtsblatt Nr. 33 vom 17. Dezember 2021, S. 232 ff.) erarbeitet.

2. Elemente des Schutzkonzeptes

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen wird ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet. Der Kindergarten St. Josef in Ewatingen verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.

Unser Schutzkonzept umfasst insbesondere folgende Elemente:

1. Institutionelle Standards
2. Risikoanalysen
3. Verhaltensanforderungen an die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) (siehe Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Anhang Handlungsleitfäden der Erzdiözese Anlage MD F)
4. Schulung und Qualifizierung
5. Einbindung der Prävention in die Pastoralkonzeption der Seelsorgeeinheit

Alle verbandlichen Gruppen (Ortsverbände) in unserer Kirchengemeinde wurden ebenfalls in den Blick genommen. In der Anlage „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“ sind die jeweiligen Absprachen zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dokumentiert.

a) Die persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden

Als in unserer Kirchengemeinde hauptberuflich beschäftigte Personen werden alle Kleriker sowie alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Beschäftigten, die in unserer Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach angestellt sind oder für ihre ehrenamtliche Tätigkeit vergütet werden.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

In Aufgabenfeldern, in denen ungleiche Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten, behinderten und anderen schutz- und hilfebedürftigen Menschen, haben wir als Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, in den kirchlichen Vereinen, in den Einrichtungen, eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Institutionelle Standards:

1. Personalauswahl und Personalentwicklung, d.h. Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Thema in der Auswahl von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Ausschreibung, Vorstellungsgespräch, Einarbeitung und in regelmäßigen Gesprächen;
2. Erklärung zum grenzachtenden Umgang für alle inkl. Verhaltenskodex allgemeiner Teil und spezifischer Teil und Informationsgespräch → beide Vorlagen als Anlage;
3. Verfahren der Einsichtnahme EFZ → Vorlagen als Anlage;
4. Selbstauskunftserklärung bei Beschäftigten → Vorlage als Anlage;
5. Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen wie Personalakte/Sammelakte im Pfarrbüro der Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach, Kirchstraße 14, 79848 Bonndorf.

b) Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen Dienst Beschäftigten müssen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Erzbischöflichen Ordinariat unter Verschluss liegen. Eine Selbstauskunftserklärung wird von hauptberuflich beschäftigten Personen in der Kirchengemeinde und in den Verbänden nur im Rahmen ihres Bewerbungs- bzw. eines Einstellungsverfahrens abgegeben.

Von den hauptberuflich und ehrenamtlich Beschäftigten der Kirchengemeinde müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, wenn sie im Rahmen ihrer Beschäftigung Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Relevant ist dabei auch ein hoher Grad

an Regelmäßigkeit (Risikoanalyse siehe Anhang).

Die Entscheidung dazu wird durch die Ergebnisse der Risikoanalyse festgelegt. Die Dokumentation der Einsichtnahme vom EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie der Datenschutzbestimmungen. Die Prüfung der erweiterten Führungszeugnisse wird für unsere ehrenamtlich tätigen Personen von der Verrechnungsstelle Stühlingen und der Zentralen Prüfstelle im Ordinariat vorgenommen. Alle aktuellen Vorlagen finden sich unter www.ebfr.de/zentrale-pruefstelle.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungstermin des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

Folgende Nachweise werden bei ehrenamtlich Tätigen in der Sammelakte und bei Beschäftigten in der Personalakte hinterlegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex
- ENTWEDER die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 1 zur AROPräv
- ODER die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
Gegebenenfalls eine Mehrfertigung der Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (nicht älter als 5 Jahre)

c) Risikoanalyse

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Folgende Personen haben bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

Pfarrer Fabian M. Schneider, Ehrenamtskoordinatorin Claudia Berbig und Kinder- und

Jugendbeauftragte Sophia Malich

Folgende Personen haben wir in diesem Prozess beteiligt:

Ansprechpersonen der Verbände und Gruppierungen

Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse haben wir umgesetzt/so sind wir vorgegangen.

Die Leitungs- und Ansprechpersonen der Seelsorgeeinheit Bonndorf-Wutach wurden befragt und die Ergebnisse entsprechend in den dafür vorgesehenen Tabellen aufgeführt (siehe Anhang).

Aus der Schutz- und Risikoanalyse haben wir Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet. Erkenntnisse und Konsequenzen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Prävention haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (MD A) zusammengefasst (siehe Anhang).

In diesem Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

d) Aus – und Fortbildung

Laut den Vorgaben der Präventionsordnungen werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult. Die Gespräche und Schulungsmaßnahmen hierzu werden von den speziell qualifizierten Angehörigen des Seelsorgeteams (Claudia Berbig und Sophia Malich) oder den dazu eigens beauftragten Präventionsfachkräften (Pater Peter Daubner und Petra Guschker) durchgeführt.

Ziel dieser Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ dokumentiert. Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an

den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren.

Schulungen werden in regelmäßigen Abständen von den beiden Multiplikatorinnen Claudia Berbig und Sophia Malich durchgeführt, die Auffrischung für diejenigen Personen mit einer Verpflichtung zum erweiterten Führungszeugnis erfolgt spätestens nach 5 Jahren. Die Schulungen orientieren sich an dem diözesanen Curriculum und sorgen damit für die entsprechende Qualifizierung unserer Beschäftigten.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen thematisiert. Wir nutzen die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

3. Der Verhaltenskodex Spezifischer Teil für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde

Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex ist Teil der Erklärung zum grenzachtenden Umgang.

a) Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Besonders im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation.

Wir achten die Person, verzichten auf Beleidigungen, Herabsetzungen und schützen vor vorsätzlicher Überforderung.

Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich unterbinden wir, greifen moderierend in Streitgespräche ein und versuchen, Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung zu bieten.

Wir bemühen uns, unser Gegenüber aussprechen zu lassen und ihm „aktiv“ zuzuhören.

b) Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt beim hauptberuflich oder ehrenamtlich Tätigen.

Alle Verantwortlichen und Gruppenleiter sollen eine entsprechende adäquate Nähe- und Distanzgestaltung sicherstellen. Dazu werden die entsprechenden Personen geschult.

Für die Schulung anderer Gruppierungen und Verbände der Jugendarbeit in unserer Kirchengemeinde sind in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen für die kirchliche Jugendarbeit deren Rechtsträger verantwortlich (z.B. KjG).

Hilfreich ist zudem die gemeinsame Formulierung von deutlichen und verbindlichen Gruppenregelungen wie zum Beispiel bei Ferienfreizeitmaßnahmen.

Ein ausgesprochenes und klar angezeigtes „Nein“ soll auch als „Nein“ verstanden werden. Die Bedürfnisse der Person müssen wahrgenommen und respektiert werden.

c) Angemessenheit von Körperkontakten

Bei Körperkontakten achten wir auf Angemessenheit, gegenseitiges Einvernehmen und Akzeptanz. Wir stellen uns bei Körperkontakten die Frage, welches Bedürfnis wird hier erfüllt? Habe ich das Bedürfnis, den Körperkontakt einzugehen, damit es mir gut geht, oder geht das Bedürfnis vom Kind aus? Möchte es z.B. getröstet werden.

Unter Erwachsenen achten wir auf die individuelle, subjektive Grenze in Bezug auf Körperkontakt, die immer zu akzeptieren ist.

Zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, welche Kontakte vertretbar und ggf. entwicklungspsychologisch sinnvoll sind und welche Körperkontakte nicht geduldet werden können.

Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Kirchengemeinde nicht zulässig (Ausnahme: Wickeln durch Fachpersonal im Bereich der Kleinkinderbetreuung). Sie werden entsprechend als Übergriff gewertet.

d) Beachtung der Intimsphäre

Der Unantastbarkeit der körperlichen Intimsphäre aller Menschen und der Unterbindung von Fotoaufnahmen, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Personengruppen zu erniedrigen, zu beleidigen oder ihnen in sonst einer Weise zu schaden, messen wir große Aufmerksamkeit bei.

Auf Übernachtungsveranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich wird auf eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Generell gelten auch hier die Regeln des respektvollen und grenzachtenden Umgangs. Es wird vor Betreten des Zimmers angeklopft und auf Eintrittserlaubnis gewartet. Soweit gebeten, betreten möglichst nur erwachsene Betreuer(innen) desselben Geschlechts den Schlafräum.

Kinder und Jugendliche dürfen bei Sammelduschen auch mit Badebekleidung duschen. Bei einfach vorhandenen Sanitäreanlagen muss eine Regelung getroffen werden, welche die Trennung der Geschlechter garantiert. Erwachsene duschen generell nicht zusammen mit Kindern und Jugendlichen.

e) Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig, und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe können diese Intention unterstreichen.

Regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die zu einer Abhängigkeit vom Schenkenden führen, sind unzulässig. Wenn ein Einzelner beschenkt wird, ist dies für alle Beteiligten nachvollziehbar und transparent.

f) Der Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Kirchengemeinde haben wir kaum Einfluss auf den Umgang mit Medien. Die entsprechende Verantwortung liegt bei den Erwachsenen, den Kindern und Jugendlichen und bei deren Erziehungsberechtigten. Jedoch halten wir alle dazu an, auch in der Kommunikation per Internet Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

In unserer eigenen Öffentlichkeitsarbeit (Pfarrbrief, Homepage, Facebook usw.) achten wir darauf, diesbezüglich vorbildlich zu sein. Bei Fotos von öffentlichen Veranstaltungen sorgen wir dafür, dass diese allgemein bleiben. Andere Fotos veröffentlichen wir nur mit Einwilligung der Abgebildeten, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten.

Der Umgang mit und die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien sind sensibel und verantwortungsvoll zu gestalten und zu treffen. Sie haben pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu sein.

Erwachsene und Gruppenleiter(innen) haben im Bereich der Nutzung von Medien Vorbildcharakter und die Aufgabe, dieses Thema wach zu halten.

g) Disziplinierungsmaßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein.

- Ein Verstoß wird nicht verharmlost, sondern miteinander besprochen.
- Die bestehenden Regeln werden im Vorfeld thematisiert und sind somit transparent.
- Eine Willkür wird unterbunden.
- Die Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Menschen nicht überschritten werden.
- Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.
- Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt.
- Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

h) Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern sind nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

i) Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen, wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent

gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung oder dem jeweiligen Team.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

j) Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Es ist uns wichtig, dass bei allen Veranstaltungen im Rahmen der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie bei allen Veranstaltungen, die in unseren Räumlichkeiten stattfinden, das Jugendschutzgesetz (JuSchG) eingehalten wird. Aus diesem Grund wird jeder Veranstalter auf die Einhaltung des JuSchG hingewiesen und das JuSchG wird in allen nicht sakralen Gebäuden sichtbar ausgehängt.

4. Beschwerdewege

In unserer Kirchengemeinde ist sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt.

Zudem wird dieser Beschwerdeweg schriftlich fixiert und mit entsprechenden Telefonnummern und Namen an den Orten ausgelegt, an denen die verschiedenen Gruppen der Pfarrei verkehren oder sich aufhalten (Gemeindehäuser, Jugendräume, Pfarrbüro ...).

Des Weiteren ist das Schutzkonzept auf unserer Homepage (www.kath-bonndorf.de) abrufbar.

Der sensible Umgang mit Betroffenen ist den Ansprechpersonen und Beschäftigten im Pastoralteam bekannt.

5. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzepts – etwa bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – wird zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Sie findet spätestens nach 5 Jahren statt. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde initiiert.

6. Ansprechpersonen

Ansprechpersonen unserer Kirchengemeinde gegen sexualisierte Gewalt nach Ziffer 3.4 RO-Prävention / § 21 AROPräv sind:

Herr Marco Johner
Pfarrgemeinderatsvorsitzender
Kirchstraße 14
79848 Bonndorf
Tel.: 07703 235
E-Mail: M.Johner@kath-bonndorf.de

Frau Claudia Berbig
Ehrenamtskoordinatorin
Kirchstraße 14
79848 Bonndorf
Tel.: 07703 235
E-Mail: C.Berbig@kath-bonndorf.de

7. Anlagen

- Antrag auf Gebührenbefreiung für das Erweiterte Führungszeugnis
- Merkblatt Melde- und Beschwerdewege
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Risikoanalyse MD A-D
- Tabelle mit den Verbänden MD E
- Erklärungen zum grenzachtenden Umgang
- Selbstauskunftserklärung
- Dokumente im Verfahren des Erweiterten Führungszeugnisses
- Handlungsleitfäden



8. Schlussbestimmung

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

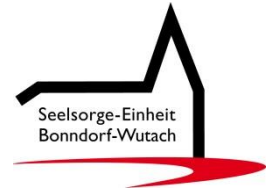
Dieses Schutzkonzept wurde vom Leiter der Seelsorgeeinheit und dem Pfarrgemeinderat gesichtet und genehmigt:

Ort, Datum

Leitender Pfarrer Fabian M. Schneider

Ort, Datum

Pfarrgemeinderatsvorsitzender
Marco Johner



Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach
Kirchstraße 14
79848 Bonndorf

Datum:

**Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG für einen ehrenamtlichen Zweck
(NE)**

Für die ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder sonstigen Kontakt mit Minderjährigen beantrage ich hiermit ein gebührenfreies erweitertes Führungszeugnis. Eine Kopie meines Ausweises habe ich diesem Antrag beigelegt.

1. Persönliche Daten

Familienname, Vorname(n): _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____

alle Staatsangehörigkeiten*: _____

* seit dem 31.08.2018 ist laut § 30 b BZRG für alle in Deutschland lebenden EU-Bürger/innen ein EU Führungszeugnis verpflichtend. Dabei erfolgt auch eine Abfrage im Heimatstaat. Es besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen einem deutschen Führungszeugnis und einem europäischen Führungszeugnis. Die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ist daher verpflichtend. Die Bearbeitungsdauer für das EU-Führungszeugnis beträgt bis zu 6 Wochen.

2. Anschrift

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Datum, Unterschrift _____

3. Bestätigung der Einrichtung

Wir bestätigen die ehrenamtliche Tätigkeit der o.g. Person. Die Voraussetzungen nach § 30 a Abs.1 BZRG liegen vor.

Stempel der Einrichtung, Datum, Unterschrift

Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach
Kirchstraße 14
79848 Bonndorf

Körperschaft des Öffentlichen Rechts
vertreten durch
Pfarrer Fabian M. Schneider

**Melde- und Beschwerdewege
in der Röm.-kath. Kirchengemeinde Bonndorf-Wutach**

Hauptberufliche Ansprechperson für Prävention in der Kirchengemeinde:

Claudia Berbig (Telefon: 07703 / 235 / C.Berbig@kath-bonndorf.de)

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention in der Kirchengemeinde:

Marco Johner

Telefon: 07703 / 235 / M.Johner@kath-bonndorf.de

Leitung:

der leitende Pfarrer der Kirchengemeinde:

Fabian M. Schneider

Telefon: 07703 / 235 / pfarrer.schneider@kath-bonndorf.de

der Dekan des Dekanats Waldshut:

Pfarrer Peter Berg: Telefon: 07761 / 5 68 19 0 / peter.berg@se-bsm.de

Externe Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg:

Dr. Angelika Musella und Sybille Kuthe,

Telefon: 0761 / 70 39 80 / sekretariat@musella-collegen.de

Kontakt ist zu empfehlen bei Vermutungen, bestätigten sexualisierten
Gewalthandlungen und vor allem Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiter(innen).

Referentin für Intervention:

Petra Rambach

Tel.: 07761 / 21 88 21 2 / petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

www.ebfr.de/intervention

Ombudsstelle mit dem anonymen Hinweisgebersystem:

Elke Hall

Tel.: 0761 / 13 79 12 01 / Elke.Hall@rechnungshof-ebfr.de

Beratung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen:

Institut für pastorale Bildung der Erzdiözese Freiburg:

Boris Gschwandtner, Referatsleiter im Referat Supervision und
Organisationsberatung

Telefon: 0761 / 12 040 241 / boris.gschwandtner@ipb-freiburg.de

Ansprechpersonen Schutz vor sexueller Gewalt der kirchlichen Jugendarbeit:

in der Erzdiözese Freiburg:

schutz.kja-freiburg.de

im Dekanat Waldshut:

Leonie Bächle, Dekanatsjugendreferentin

Telefon: 07761 / 92 63 274 / Mobil: 01578 / 2217970 / leonie@kath-iugendbuero-waldshut.de

Lokale Beratungsstellen:

Grauzone e.V.

Beratungs- und Informationsstelle bei sexueller Gewalt

Mühlenstraße 42 | 78166 Donaueschingen

Telefon: 0771 / 41 11 / info@grauzone-ev.de www.grauzone-ev.de

Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar e.V.

Beratungs- und Hilfsstelle für Frauen und Mädchen bei sexueller Gewalt

Postfach 1332 | 78003 Villingen-Schwenningen

Telefon: 07721 / 54 40 0 / kontakt@fhf-sbk.de / www.fhf-sbk.de

Beratungsstellen in Freiburg-Stadt:

Wildwasser Freiburg e.V.

Beratungs- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen

Basler Strasse 8 | 79100 Freiburg

Telefon: 0761 / 33 64 5 / info@wildwasser-freiburg.de

www.wildwasser-freiburg.de

WendePunkt Freiburg e.V.

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen & Jungen

Talstrasse 4 | 79102 Freiburg

Telefon: 0761 / 70 71 191

www.wendepunkt-freiburg.de